

## **Ergebnisprotokoll**

der **93. Sitzung** der  
"Unabhängigen Schiedskommission"  
beim BMWfJ  
vom 11. Juli 2012

- TO-Punkt 1: **Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die Leistungen im Güternahverkehr von **5,2 %** mit Wirksamkeit **1. März 2012** festgestellt.

Die Kommission hält fest:

Für alle künftigen Anträge ist ein gewichteter Mittelwert der Jahrestreibstoffpreise laut ÖAMTC für den Beobachtungszeitraum zu verwenden.

Die Kommission empfiehlt, den Antrag möglichst zeitnah zum gewünschten Zeitpunkt der Wirksamkeit zu stellen.

-----

- TO-Punkt 2: **Fachverband Textil- Bekleidung-Schuh-Leder  
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für die industriellen Wäschereien, Chemischputzereien und Färbereien Österreichs von **3,8 %** mit Wirksamkeit **1. Juli 2012** festgestellt.

-----



TO-Punkt 3:     **Verband Österreichischer Biege- und Verlegetechnik**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. Juni 2012** festgestellt, dass eine durch **Stahlpreiserhöhungen** verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2% überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung im Bereich Stahl der monatlich erhobene Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.51.52.21), Warencode 266 Tempcore TC 55, die geeignete Verrechnungsgrundlage für die Position Bewehrungsstahl darstellt, die den Marktfaktoren am ehesten nahe kommt.
2. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil des Stahls wertmäßig mehr als 1% des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die stahlpreisrelevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis des unter Punkt 1 dargestellten Index zur Anwendung kommen soll.
3. Die Kommission empfiehlt weiters, dass die aus der Empfehlung gemäß Punkt 2 resultierenden vertraglichen Anpassungen zwischen Auftraggebern und dem erstbeauftragten Unternehmen analog auch in den Vertragsverhältnissen mit dessen Subunternehmern bzw. Lieferanten vorgenommen werden.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. Juni 2012 - befristet. Der antragstellende Verband wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich Bericht an die Kommission erstatten.

-----

TO-Punkt 4:     **Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (2. Etappe 1. Mai 2012 bis 30. April 2013) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **3,7 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2012** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2012 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **3,293 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **3,626 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

-----

#### TO-Punkt 5: **Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie**

- 1) Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2012 betreffend Personalkostenanteile

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Preisberichtigung** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2012 betreffend **Personalkostenanteile** mit dem **Faktor 4,2** mit Wirksamkeit **1. Mai 2012** festgestellt.

Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

<u>Bei einem Personalkostenanteil</u>	<u>Erhöhungssatz</u>
<u>in %</u>	<u>in %</u>
über 10 - 15	0,53
über 15 - 20	0,74
über 20 - 25	0,95
über 25 - 30	1,16
über 30 - 35	1,37
über 35 - 40	1,58
über 40 - 45	1,79

2) Berücksichtigung der zum 1. Mai 2012 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2012 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **4,2 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2012** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Mai 2012 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **3,738 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **4,116 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten. Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

3) Erhöhung der Montageverrechnungssätze

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Erhöhung der Montageverrechnungssätze** von **4,2 %** mit Wirksamkeit **1. Mai 2012** festgestellt.


4) Verlängerung der geänderten Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat die geänderte Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel für den Telekommunikationsbereich mit **1. Mai 2012 für die Dauer eines Jahres** als geeignet erachtet. Die sich daraus ergebenden Werte werden von der Kommission anerkannt.

Die Kommission empfiehlt, den Antrag möglichst zeitnah zum gewünschten Zeitpunkt der Wirksamkeit zu stellen.

-----

Wien, am 11.07.2012  
 Für den Bundesminister:  
 Mag.iur. Gerlinde Weilinger

Signaturwert	h1HfvBK6rYWK6AUQ7Ft6EO0niLFIZhFRkMoK67uJZpYU4TEYUNx8FaACCgT9gNps SRMOuQpfjiurSaEbam4Iojd/iA9nNF3hRTBo8m7Qpqt2Me5ovlWkug/li7XullISM Ux5JsvrK4AAfXFPS3uCRtZi6zYdZO4jxF4m065KV=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-07-12T07:47:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	